



- ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
  - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
  - Baugrenze
  - Straßenbegrenzungslinie
  - Überbaubare Grundstücksfläche für Hauptgebäude
  - Überbaubare Grundstücksfläche für Neben-, Wirtschafts- und Betriebsgebäude
  - Nicht überbaubare Grundstücksfläche
  - Öffentliche Straßenverkehrsfläche (Fahrbahn, Verkehrsgrün, Geh- und Radweg) gem. Unterteilung in den zeichnerischen Hinweisen
  - Fläche für Gemeinschaftsstellplätze
  - Ein- und Ausfahrtsbereich
  - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
  - Fläche für Hausgärten und Grabeland
  - Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft gem. Textziff. A 5.4
  - Vorhandene, zu erhaltende Einzelbäume
  - Zu pflanzende Einzelbäume gem. Textziff. A 5.3 und A 5.4
  - Fläche zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. Textziff. A 5.1
  - Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. Textziff. A 5.3
  - Fläche für die Landwirtschaft
  - Fläche für Versorgungsanlagen - Trafostation
  - Elt - Freileitung mit Schutzzone
  - Abwasserleitung geplant

- MI<sub>1,2</sub>** Mischgebiet gem. § 6 BauNVO
- SO** Sonstige Sondergebiete (Fremdenverkehr) gem. § 11 BauNVO (= Ausflugsstätte)
- ⊙** Zahl der Vollgeschosse (zwingend)
- z.B. II** Zahl der Vollgeschosse (als Höchstmaß)
- o** Offene Bauweise
- b** Besondere Bauweise gem. Textziff. A 3
- H** Nur Hausgruppen zulässig
- GRZ z.B. 0,3 Grundflächenzahl (als Höchstmaß unter Beachtung der überbaubaren Grundstücksfläche)
- GFZ z.B. 0,6 Geschosflächenzahl

- ZEICHNERISCHE HINWEISE (UNVERBINDLICH)**
- Gemarkungsgrenze
  - Gebäude vorhanden (Haupt- und Nebengebäude)
  - Grundstücksgrenze vorhanden bzw. geplant
  - Grundstücksgrenze wegfällig
  - Unterteilung der öffentlichen Straßenverkehrsflächen (Fahrbahn, Gehweg, Radweg, Grünfläche, Graben)
  - Sichtwinkel
  - Rechter Winkel

Die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 03.02.1996 beschlossen.

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Gemeinde Haßloch am 03.02.1996 bekanntgemacht.

Die Einladung zur Beteiligung der Bürger wurde am Donnerstag, den 03.02.1996 im Amtsblatt der Gemeinde Haßloch bekanntgemacht.

Die Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde am Montag, den 13.02.1996 durchgeführt.

Die Einholung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 14.02.1996.

Der Termin zur Abgabe der Stellungnahme wurde auf den 20.02.1996 festgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und textlichen Festsetzungen wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 25.02.1996 angenommen (Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB).

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde im Amtsblatt der Gemeinde Haßloch am Donnerstag, den 25.02.1996, mit dem Hinweis bekanntgemacht, daß Bedenken und Anregungen zu dem Bebauungsplanentwurf während der Auslegungsfrist bei der Gemeindeverwaltung vorgebracht werden können.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und textlichen Festsetzungen hat in der Zeit vom Freitag, den 02.03.1996, bis einschließlich Montag, den 05.03.1996, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegen.

Die öffentliche Auslegung bis 17.00 Uhr erfolgte am Donnerstag, den 08.03.1996.

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 25.02.1996 von der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB benachrichtigt.

Während der Auslegungsfrist gingen keine Bedenken und Anregungen ein, über die der Gemeinderat in seiner Sitzung am 10.03.1996 beschluß gefaßt hat (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB).

Die Beschwerdeführer wurden mit Schreiben vom 16.03.1996 über das Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis gesetzt.

Der Bebauungsplan einschließlich der textlichen Festsetzungen wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 03.02.1996 als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Dieser Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen und Begründung hat als Entwurf gleichen Inhalts gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 03.02.1996 bis 03.02.1996 öffentlich ausliegen.

Dieser Bebauungsplan wurde der Kreisverwaltung Bad Dürkheim gemäß § 11 Absatz 1 BauGB am 21. Nov. 1996 angezeigt.

Mit der Erklärung vom 12. Feb. 1997, Az.: 610-13/23/11a-75/Fi-04 wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.

Bad Dürkheim, den 12. Feb. 1997  
i.A. Im Auftrag  
Ch. Schneider (Eichiner)

ausgefertigt: Haßloch, den 27. Feb. 1997  
Gemeindeverwaltung:  
J. H. Jephardt (Gebhardt) Bürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB erfolgte am 07. März 1997 unter Hinweis auf § 215 BauGB.

Haßloch, den 07. März 1997  
Gemeindeverwaltung:  
J. H. Jephardt (Gebhardt) Bürgermeister

<b>Gemeindeverwaltung 67454 Haßloch</b>	
<b>66</b>	Bebauungsplan „Aumühle“
Maßstab 1:1000	Baubildung
Zeichnung Nr.:	[Signature]
Bearbeitet: PLANUNGSBURO SCHARA + FISCHER, MANNHEIM	
Gründordnung: DIPL. ING. TH. DÖRR	
Haßloch / Mannheim, den 6'96	Oberrat

1. Ausfertigung

UMBAU DES EINMÜNDUNGSBEREICHES LANDESSTR. 529/B 39 NACH ENTWURF DES STRASSENBAUAMTES SPEYER VOM 31.10.1990